



WASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Zweck und Geltungsbereich	5
Allgemeines	5
Zuständigkeit und Aufgaben	5
Versorgungsgebiet.....	5
Umfang der Versorgung.....	5
Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Qualitätssicherung	6
Kundschaft	6
Grundeigentümer	7
Ausnahmen	7
B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	7
Anlagen	7
Schutzzonen	7
Leitungsnetz, Definitionen	7
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
Hydrantenanlagen.....	8
Öffentliche Brunnenanlagen.....	8
Beanspruchung von Privatgrund	9
Schutz der öffentlichen Leitungen.....	9
C. HAUSANSCHLUSSLEITUNG.....	9
Definition.....	9
Erstellung und Kosten	9
Technische Bedingungen	10
Warn- und Ortungsband.	10
Erdung	10
Erwerb Durchleitungsrechte	10
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
Unterhalt und Erneuerung	11
Hausanschlussleitung	11
Hausanschlusschieber	11
Nullverbrauch	11
Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
D. HAUSTECHNIKANLAGEN	12
Definition.....	12

Eigentumsverhältnisse	12
Haftung	12
Erstellung/Meldepflicht	12
Technische Vorschriften	13
Meldung Fertigstellung	13
Kontrolle	13
Unterhalt	13
Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
Wasserbehandlungsanlagen	13
Frostgefahr	14
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	14
E. WASSERLIEFERUNG	14
Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
Einschränkung der Wasserabgabe	15
Anschlussgesuch	15
Haftung der Kundschaft	15
Meldepflicht	15
Wasserableitungsverbot	15
Unberechtigter Wasserbezug	16
Vorübergehender Wasserbezug	16
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	16
Abnahmepflicht	16
Wasserabgabe für besondere Zwecke	16
Abnorme Spitzenbezüge	16
Wasserbezug für Brauchwasser	16
F. WASSERMESSUNG	16
Einbau	16
Erneuerung und Prüfung	17
Haftung	17
Standort	17
Technische Vorschriften	17
Ablesung der Wasserzähler	17
Störungen	17
G. FINANZIERUNG	18
Eigenwirtschaftlichkeit	18
Kostendeckung	18
Reglement Erschließungsfinanzierung	18

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	18
Rechtsschutz.....	18
Vollzug	18
I. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
Zu widerhandlungen	18
Einsprache	19
Übergangsbestimmungen	19
Inkrafttreten	19
Revision.....	19

Wasserreglement

vom 01. Januar 2025

Die Vereinigte Wasserversorgung Bözberg und Mönthal beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Wasserreglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Vereinigten Wasserversorgung Bözberg und Mönthal, nachstehend VWV genannt, und den Grundeigentümern und Baurechtsnehmern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amts für Verbraucherschutz (AVS) keine Regelung enthalten.

§ 2

Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung wird nach dem Grundsatz der Selbstfinanzierung betrieben.

§ 4

Versorgungsgebiet

Die VWV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinden Bözberg und Mönthal sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die VWV zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 5

Umfang der Versorgung

¹ Die VWV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die VWV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die VWV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die VWV darf nur mit der Bewilligung Letzterer erfolgen.

⁴ Die VWV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

⁵ Die VWV ist berechtigt, Wasserlieferungsverträge mit anderen Wasserversorgungen abzuschliessen, Wasser von anderen Wasserversorgungen einzukaufen und die dafür benötigten Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Vorstand ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen, dabei hat er die Interessen der Wasserversorgung wahrzunehmen.

§ 6

Strategische Wasser- versorgungsplanung

¹ Die VWV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, nachstehend SVGW genannt. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (Kriegs, Krisen und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

§ 7

Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die VWV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Der Brunnenmeister sowie ein Stellvertreter sind für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich. Diese sind für die Wartung und Betreuung der technischen Anlagen zuständig. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschreibung geregelt.

§ 8

Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

§ 9

Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der VWV mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

§ 10

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unzumutbaren Härten führt, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Interesse der VWV ist in allen Fällen zu wahren.

B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 11

Anlagen

¹ Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der VWV Bözberg.

² Die Wasserversorgung umfasst alle der VWV gehörenden Quellen, Quelfassungsanlagen, Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler sowie alle der VWV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

³ Über die Anlagen der VWV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 12

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Grundwasser- und Quelfassungen scheiden die Gemeinden im Auftrag der VWV Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 13

Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydrantenanlagen und deren Zuleitungen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der VWV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 14

*Erstellung, Betrieb und
Unterhalt*

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die VWV oder deren Beauftragter zuständig.

³ Die VWV bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der GWP. Die VWV entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

§ 15

Hydrantenanlagen

¹ Die VWV ist im Auftrag der Gemeinden für den Löschschutz mit Hydranten verantwortlich.

² Die VWV ist berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die VWV, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer und der Feuerwehr.

⁴ Die VWV führt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten durch gegen eine jährliche Hydrantenentschädigung der Gemeinden. Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der VWV, die dem Löschwesen dienen, gehen zulasten der VWV.

⁵ Die Hydrantenanlage dient der Feuerwehr zu Löschzwecken, sie ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die VWV und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch die von der VWV bestimmten Personen.

⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der VWV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Fall nur unter Aufsicht der VWV erfolgen.

⁷ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers und gemäss § 51 zu erstellen und zu unterhalten.

⁸ Ist aufgrund einer Bautätigkeit auf einer privaten Parzelle das Versetzen einer Hauptleitung resp. eines Hydranten notwendig, so übernimmt die VWV die Kosten. Ist die Verlegung auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Grundeigentümer dies entschädigungslos zu dulden.

§ 16

*Öffentliche Brunnen-
anlagen*

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen den jeweiligen Gemeinden. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu deren Lasten.

§ 17

*Beanspruchung von
Privatgrund*

¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Kommt zwischen dem Vorstand und der Kundschaft keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Vorstand beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 Wassernutzungsgesetz WnG vom 11.3. 2008 und §§ 131 und 132 BauG).

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die VWV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück-einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 18

*Schutz der öffentli-
chen Leitungen*

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der VWV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die VWV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

§ 19

Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 20

Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die VWV bestimmt.

² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der VWV oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümer.

³ Die VWV überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der VWV mindestens 2 Tage im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die VWV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten der Grundeigentümer.

⁴ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der in einem Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend, dieser ist im Entwurf dem Anschlussgesuch beizulegen. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

⁵ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümer.

§ 21

Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die VWV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

³ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:

- a) Anschluss mit UNI-1 in der Ausführung mit Schraubmuffe oder Steckmuffe;
- b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe;
- c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm;
- d) Andere Anschlussarten sind durch den Vorstand vorgängig bewilligen zu lassen.

⁴ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- a) PE mit Nenndruck mindestens 16 bar;
- b) Andere Materialien sind durch die VWV Bözberg vorgängig bewilligen zu lassen.

§ 22

Warn- und Ortungsband.

Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe des Absperrschiebers bis zur Hauseinführung zum Rohr befestigt werden.

§ 23

Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des Eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers.

² Die VWV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 24

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der VWV schriftlich bestätigt werden.

	§ 25
<i>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</i>	Der Hausanschluss inkl. Abzweiger und Absperrschieber ab Versorgungsleitung oder Hauptleitung ist im Eigentum des Anschliessenden.
	§ 26
<i>Unterhalt und Erneuerung</i>	<p>¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die VWV oder deren Beauftragte zulasten der angeschlossenen Grundeigentümer unterhalten.</p> <p>² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p> <p>³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der VWV sofort mitzuteilen.</p>
<i>Hausanschlussleitung</i>	<p>⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen mit Kostenfolge für den Eigentümer zu ersetzen;</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei mangelhaftem Zustand;b. Im öffentlichen Grund bei Anpassung, Erneuerung und Verlegung der öffentlichen Leitungen;c. Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften nach Erreichen der technischen Lebensdauer. <p>⁵ Ein Ersatz der Hausanschlussleitung kann durch die VWV verfügt werden.</p> <p>⁶ Weigert sich ein Grundeigentümer, eine mangelhafte Hausanschlussleitung zu ersetzen, ist er für den geschätzten Wasserverlust haftbar.</p>
<i>Hausanschlusschieber</i>	<p>⁷ Die Grundeigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an der Hauptleitung verpflichtet werden, auf eigene Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.</p> <p>⁸ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die VWV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.</p>
	§ 27
<i>Nullverbrauch</i>	<p>¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p>² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die VWV die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 28.</p>
	§ 28
<i>Unbenutzte Hausanschlussleitungen</i>	Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der VWV zulasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.
	§ 29
	Die VWV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. HAUSTECHNIKANLAGEN

§ 30

Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 31

Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

§ 32

Haftung

¹ Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

² Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 33

Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der VWV besitzt.

⁴ Die VWV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellventils sowie den Einbauort.

⁵ Zur Sicherung eines genügenden Wasserdruckes können dem Grundeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Grundeigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Grundeigentümer Druckreduzierventile einzubauen.

⁶ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die VWV besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁷ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die VWV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 34

Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

² Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die VWV kann in besonderen Fällen (z.B. Auto- waschanlagen, Sprinkleranlagen, Schwimmbäder usw.) den Einbau von Systemtrennern gemäss den Richtlinien des SVGW verlangen.

§ 35

Meldung Fertigstellung

Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der VWV zu melden. Die VWV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Allfällige Kontrollen erfolgen nach den Leitsätzen des SVGW. Die VWV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen und Nachkontrollen gehen zulasten des Grundeigentümers.

§ 36

Kontrolle

Den Organen der VWV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der VWV die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die VWV die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

§ 37

Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

§ 38

Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die VWV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

§ 39

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

§ 40

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten der Kundschaft.

§ 41

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser im Bereich der Hausinstallationstechnik muss der VWV gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung resp. der Hausinstallationstechnik für die Trinkwasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

³ Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

⁴ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

⁵ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit «kein Trinkwasser» zu markieren. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Warnband mit der Kennzeichnung «kein Trinkwasser» anzubringen.

⁶ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis «kein Trinkwasser» zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.

⁷ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung «Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem» und einem Schema der Trinkwasser- und Regenwasserverteilanlage anzubringen.

⁸ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der VWV 2 Tage vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

⁹ Im Weiteren gelten die Richtlinien des SVGW.

E. WASSERLIEFERUNG

§ 42

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die VWV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die VWV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

³ Die VWV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amts für Verbraucherschutz AVS.

⁴ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben der Kundschaft in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 43

*Einschränkung der
Wasserabgabe*

¹ Die VWV kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) Im Falle höherer Gewalt;
- b) Bei Betriebsstörungen;
- c) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) Bei Wasserknappheit;
- e) Bei Brandfällen.

² Die VWV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die VWV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die VWV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

§ 44

Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der VWV zusammen mit dem Baugesuch ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes zusammen mit der Baubewilligung der Gemeinde.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die VWV einen Hausanschluss verweigern.

§ 45

Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der VWV für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 46

Meldepflicht

Handänderungen sind der VWV frühzeitig und schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

§ 47

Wasserableitungsverbot

¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der VWV, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der VWV in Rechnung gestellt.

	§ 48
<i>Unberechtigter Wasserbezug</i>	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der VWV ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
	§ 49
<i>Vorübergehender Wasserbezug</i>	Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die VWV und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler. Die temporäre Wasserabgabe erfolgt über einen Systemtrenner.
	§ 50
<i>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</i>	¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der VWV mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. ³ Die VWV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief mit einer sechsmonatigen Frist auf jedes Monatsende kündigen.
	§ 51
<i>Abnahmepflicht</i>	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der VWV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Die private Wasserversorgung muss den Nachweis dazu erbringen.
	§ 52
<i>Wasserabgabe für besondere Zwecke</i>	Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der VWV. Die VWV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
	§ 53
<i>Abnorme Spitzenbezüge</i>	¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der VWV und der Kundschaft.
<i>Wasserbezug für Brauchwasser</i>	² Wird für den Bezug von Brauchwasser zur gewerblichen Nutzung (Gärtnerei, Landwirtschaft) ein zusätzlicher Wasserzähler notwendig, ist dieser gemäss Wasserreglement § 54 zu installieren. Die jährliche Grundgebühr für den zusätzlichen Wasserzähler sowie die entsprechende Verbrauchsgebühr wird dem Bezüger verrechnet. Das Brauchwasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

F. WASSERMESSUNG

	§ 54
<i>Einbau</i>	¹ Der Wasserzähler wird von der VWV gegen eine Grundgebühr gemäss Gebührentarif (§ 62) zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum der VWV. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der VWV.

	<p>² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die VWV entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>³ Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.</p> <p>⁴ Die VWV entscheidet über die Art der Wasserzähler.</p> <p>⁵ Der Zugang zu den Wasserzählern und dem Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der VWV gehen zulasten der Kundschaft.</p> <p>⁶ Die VWV revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Wasserzähler durch die VWV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die VWV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>
<i>Erneuerung und Prüfung</i>	
	<p>§ 55</p>
<i>Haftung</i>	<p>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an den Wasserzählern keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
	<p>§ 56</p>
<i>Standort</i>	<p>Der Standort der Wasserzähler inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der VWV festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>
	<p>§ 57</p>
<i>Technische Vorschriften</i>	<p>¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.</p> <p>² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>
	<p>§ 58</p>
<i>Ablesung der Wasserzähler</i>	<p>¹ Die Ableseperioden werden von der VWV festgelegt.</p> <p>² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine werden nur bei Eigentümerwechsel vorgenommen.</p>
	<p>§ 59</p>
<i>Störungen</i>	<p>Störungen an den Wasserzählern sind der VWV sofort zu melden.</p>

G. FINANZIERUNG

§ 60

- Eigenwirtschaftlichkeit* Die VWV hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- Die Konzessionskosten;
 - Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - Die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - Die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - Die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - Die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

§ 61

- Kostendeckung* Die Kostendeckung wird erreicht durch:
- Die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
 - Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
 - Die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - Die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

§ 62

- Reglement Erschliessungsfinanzierung* Die Finanzierung der VWV ist im Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen (RFE) geregelt.

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 63

- Rechtsschutz* ¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.
- Vollzug* ²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

I. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 64

- Zuwiderhandlungen* ¹Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- ²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet die VWV Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

	§ 65
<i>Einsprache</i>	Gegen Entscheide und Verfügungen der VWV kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.
	§ 66
<i>Übergangsbestimmungen</i>	¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt. ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
	§ 67
<i>Inkrafttreten</i>	¹ Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Abgeordnetenversammlungsbeschlusses vom 04.12.2024 rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft. ² Dieses Reglement ersetzt das Wasserreglement vom 22. Januar 2001.
	§ 68
<i>Revision</i>	Änderungen dieses Wasserreglements unterliegen der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung der VWV Bözberg.

Wasserreglement genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung am 04. Dezember 2024.

5225 Bözberg, 04. Dezember 2024

VWV BÖZBERG



Andreas Häuchli
Präsident



Erwin Wernli
Sekretär